

VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 438 „WESTLICH DER DAHLIENSTRASSE“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEM. § 4 ABS. 2 BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
I 35	<p><u>Bayerischer Bauernverband</u></p> <p>Die bestehende Dahlienstraße erschließt das Sportgelände, die bestehende Wohnbebauung, die Kleingartenkolonie sowie einen landwirtschaftlichen Betrieb.</p> <p>Die Dahlienstraße hat einen schlechten Ausbauzustand, sie kann jedoch in ihrer Gesamtbreite als Zufahrt über die Würzburger Straße genutzt werden, so dass in der Regel ein ungehindertes Zufahren in diesem Bereich möglich ist.</p> <p>Durch die geplante Reduzierung der Straßenbreite auf 5.50 m wird das Befahren der Dahlienstraße zum Sportgelände und für den landwirtschaftlichen Betrieb nur eingeschränkt möglich sein, so dass mit Behinderungen für den landwirtschaftlichen Betrieb zu rechnen ist.</p> <p>Auf die Verengung der Dahlienstraße durch die geplante Grünfläche an der Einbindung zur Würzburger Straße soll daher verzichtet und die Straßenbreite von 7.00 m erhalten werden.</p> <p>Darüber hinaus soll zur Entlastung der bestehenden Dahlienstraße eine zweite Anbindung an die Würzburger Straße vorgesehen werden, was zu einem ungehinderten Abfluss und einer Entzerrung der Verkehrsströme führen soll.</p>	<p>Im Rahmen der Erschließung des geplanten Baugebietes ist auch ein Neuausbau des Abschnittes der Dahlienstraße von der Einmündung in die Würzburger Straße bis zur zum Grundstück Fl.-Nr. 629/7 vorgesehen. Eine Straßenbreite von 5,50 m ist nach den Empfehlungen zur Anlage von Erschließungsstraßen ausreichend bemessen für den Begegnungsverkehr von zwei Lkws (bei 30-40 km/h Geschwindigkeit). In der Dahlienstraße ist bereits jetzt Tempo 30 als Zone angeordnet. Mit Behinderungen für den landwirtschaftlichen Betrieb ist daher nicht zu rechnen.</p> <p>Der Einwand wird daher zurückgewiesen.</p> <p>Durch die Schaffung einer zweiten Anbindung an die Würzburger Straße müsste zum einen die Lärmschutzwand unterbrochen werden, was zu einer Reduzierung ihrer Wirksamkeit führt, außerdem sollten Anbindungen an die Würzburger Straße aus Gründen der Verkehrssicherheit gering gehalten werden. Darüber hinaus wird eine zweite Anbindung aufgrund der geringen Anzahl der neu entstehenden Wohneinheiten nicht für notwendig gehalten.</p> <p>Der Einwand wird daher zurückgewiesen.</p>

VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 438 „WESTLICH DER DAHLIENSTRASSE“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEM. § 4 ABS. 2 BauGB

<p>In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb mit dem Betriebszweig Milchviehwirtschaft. Die im Textteil beschriebene Erweiterung auf 70 Großvieheinheiten ist durchgeführt und führt nach Ansicht des Bauernverbandes zu Auswirkungen auf das geplante Baugebiet. Es entstehen während des Normalbetriebes Staub und Gerüche sowie Lärmbelästigungen z.T. auch während Feiertags- und Nachtstunden. Insbesondere durch das Ausbringen der anfallenden Gülle ist mit einer sehr starken Geruchsbelästigung zu rechnen.</p> <p>Nach Auffassung des Bauernverbandes wurde im Umweltbericht nicht ausreichend auf die landwirtschaftliche Emissionsquellen eingegangen.</p> <p>Es wird daher die Erstellung eines Fachgutachtens gefordert, das die Abstandsflächen (zur Wohnbebauung) überprüft und in den Umweltbericht eingearbeitet werden soll.</p> <p>Bis zur Vorlage eines solchen Gutachtens kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Die Aufstellung des B-Planes wird derzeit abgelehnt.</p>	<p>Zu dem Einwand des Bayer. Bauernverbandes wurde eine erneute Stellungnahme des Ordnungsamtes eingeholt. Diese wird im folgenden wiedergegeben:</p> <p><u>1. Gerüche und Staub durch den Normalbetrieb</u></p> <p>Im Rahmen der erst kürzlich erfolgten Errichtung eines neuen Stallgebäudes auf Fl.-Nr. 629/7 wurde die Immissionssituation im Hinblick auf die unmittelbar südlich angrenzenden Wohnbebauung, die nördlich der Dahlienstraße und auch nördlich des Geltungsbereichs des Planungsgebietes liegt, untersucht. Im Einvernehmen mit der Regierung von Mittelfranken und dem Amt für Landwirtschaft und Forsten wurde das Vorhaben durch das Ordnungsamt im Rahmen einer Einzelfallprüfung positiv beurteilt. Die wesentlichen Gründe waren:</p> <p>Es handelt sich um einen bestehenden Betrieb, der erweitert wird. Die Immissionsorte liegen im Süden außerhalb der Hauptwindrichtungen.</p> <p>Das Gelände ist eben, so dass es zu keinen Kaltluftabflüssen kommt.</p> <p>Beim Tiefstreuverfahren werden Geruchspartikel besser gebunden, als beim bestehenden Flüssigmistverfahren.</p> <p>Es soll Milchviehhaltung und fast keine Mastviehhaltung mehr betrieben werden.</p> <p>Über den bestehenden Betrieb sind keine Beschwerden wegen Geruchsbelästigungen bekannt geworden.</p> <p>Da die geplante Wohnbebauung noch weiter entfernt liegt als die oben betrachteten Immissionsorte, kommt es nach Auffassung des Ordnungsamtes auch dort zu keinen erheblichen Geruchs- und Staubbelästigungen.</p> <p><u>2. Geruchsbelästigungen durch das Ausbringen von Gülle</u></p>
---	---

VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 438 „WESTLICH DER DAHLIENSTRASSE“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEM. § 4 ABS. 2 BauGB

		<p>Das Ministerialschreiben vom 27.11.1991 wird angeführt. Nach dem wird eine eventuelle Geruchsbelästigung aufgrund der Ortsüblichkeit der gelegentlichen Düngung der Felder mit Gülle als zumutbar eingeschätzt, wenn die Ausbringung in den zulässigen Zeiten erfolgt.</p> <p><u>3. Lärm durch den Normalbetrieb</u></p> <p>Laut Auskunft des Amtes für Landwirtschaft vom 18.06.2007 entspricht der o.g. landwirtschaftliche Betrieb dem Stand der Technik, bzw. der guten fachlichen Praxis. Als lautester Lärmemittent wird der Traktor eingeschätzt, der auch bisher schon auf dem Anwesen genutzt wurde und an den keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden können.</p> <p>Über den bestehenden Betrieb sind bisher keine Beschwerden wegen Lärmbelästigungen bekannt geworden, auch nicht von der nächstgelegenen Wohnbebauung, die näher am Betrieb liegt, als das Plangebiet.</p> <p>Gemäß dem o.g. Ministerialschreiben sind im Übrigen auch ortsübliche Geräusche im ländlichen Raum grundsätzlich zumutbar.</p> <p>An Sonn- und Feiertagen gelten die Verbote des Feiertagsgesetzes nicht, wenn es sich um unaufschiebbare Arbeiten handelt, die zur Befriedigung landwirtschaftlicher Bedürfnisse erforderlich sind.</p> <p>Aus den oben dargelegten Gründen wird die zusätzliche Erstellung eines Fachgutachtens für nicht erforderlich gehalten.</p> <p>Der Einwand wird daher zurückgewiesen.</p>
--	--	---